Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 10.

Düsseldorf, Mittwoch, den 29ten Januar 1823.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung

Nr. 37. Vorsicht-Maßregeln bei der bevorstehenden Ueberschwemmung, betr. L. 1430.

Die nicht unwahrscheinliche Gefahr bei dem bevorstehenden Eisgange und Ueberschwemmung macht es nothwendig, zeitig auf Vorsichtsmaßregeln Bedacht zu nehmen. Die Behörden der von diesen Unglücksfällen bedrohten Kreise sind daher auch bereits durch besondere Verfügungen instruirt und auf die nothwendige Bereitstellung von Materialien und Utensilien zur Instandhaltung der Dämme, auf die Bildung von Vereinen zur Unterstützung der Nothleidenden, Ausmittelung von Localen zur Aufnahme und Rettung von Menschen und Vieh u. s. f. aufmerksam gemacht worden. Belehrt aber durch die Erfahrung, daß in Nothfällen solcher Art besonders Vorräthe zweckdienlicher Nahrungsmittel von großer Wichtigkeit sind, finden wir uns Nachstehendes zu verordnen veranlaßt:

1) Die Vorsteher der, der Wassersnoth ausgesetzten Gemeinden sind verpflichtet, ungesäumt für die Anschaffung eines angemessenen Vorraths von zweckdienlichen Nahrungsmitteln Sorge zu tragen. Bei dem jetzigen geringen, dem Roggenpreise gleichstehenden Preise des Waitzens ist der Zwieback von Waitzenmehl ohnstreitig das solcher Gestalt empfehlungswürdigste Nahrungsmittel.

2) Jeder nicht unbemittelte Einwohner der gedachten Gemeinden ist zur Anschaffung eines solchen Vorraths von Zwieback zu ermuntern; diese Aufforderungen werden um so gewisser Gehör finden, als es bekannt ist, daß oft gar nicht und nur mit Lebensgefahr den von Wasser umgebenen Bewohnern Lebensmittel gereicht werden können.

3) Für die Unvermögenden müssen besonders durch die gebildeten oder noch zu bildenden Noth- und Hülfs-Vereine Sammlungen an Geld und Waitzen u. s. w. veranlaßt, und die Bäcker zum Backen des Zwiebacks ꝛc. für den möglichst wohlfeilsten Backlohn vermocht werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4) Die Orts-Verwaltungen werden an den gelegensten Punkten die nöthigen Fahrzeuge in Bereitschaft stellen, um die gesammelten Vorräthe den Nothleidenden zuführen und den sonst nöthigen Beistand leisten zu können.

Geht die Gefahr, wie wir hoffen und wünschen, ohne Noth vorüber, so bleiben die gesammelten Nahrungsmittel immer eine gesegnete Gabe für die Armen der Gemeinde.

Wir dürfen von dem Diensteifer der Beamten und von dem bekannten Wohlthätigkeitssinne der vermögenden Einwohner unseres Bezirks erwarten, daß ein Jeder seines Orts zur Erreichung des Zwecks nach Kräften wirken, und zur Verminderung der Noth seiner Mitbürger beitragen wird.

Düsseldorf, den 25. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 38.
Rettungs-Maschiene.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die zur schnellen und sichern Rettung der in den obern Stockwerken befindlichen Personen bei entstehender Feuersgefahr, in der Nummer 84. der Preußischen Staats-Zeitung vom vorigen Jahr empfohlene Maschiene von uns angekauft, und mit einer Zeichnung und Beschreibung bei der hiesigen landräthlichen Behörde zu jedermanns Einsicht niedergelegt ist. Die Herren Landräthe und Polizei-Behörden werden hierauf besonders aufmerksam gemacht.

Düsseldorf, den 20. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 39.
Ordnung für den Sicherheits-Hafen zu Düsseldorf II. 2222.

Für die Benutzung des hiesigen Sicherheitshafen ist eine Ordnung erlassen, welche vom hohen Königl. Handels-Ministerium genehmigt und am Eingang des Hafens zu jedermanns Kenntnißnahme angeschlagen worden ist.

Indem wir nun die Behörden und das Publikum zur pünktlichen Beachtung der in derselben gegebenen Vorschriften auffordern, bemerken wir, daß dieselbe zu 2 Silbergroschen in der J. C. Dänzerschen Buchhandlung gedruckt zu haben ist.

Düsseldorf, am 24. Januar 1823.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Ernennung des rc. Chiraud als Ober-Gerichtschreiber bei dem Landgericht zu Köln.

Der bisherige Appellations-Gerichtssekretair Ludwig Franz Chiraud ist durch

Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 28. Oktober v. J. zum Ober-Gerichtsschreiber bei dem hiesigen Königl. Landgerichte ernannt worden.

Köln, den 17. Januar 1823.

Der Geheime Staatsrath, Erster Präsident, Daniels.

Der Geheime Oberrevisions-Rath, Erster General-Advokat, Bölling.

Die Form der Sportel-Kassen-Rechnungen betr.

Es sind die Königlichen Land- und Stadt-Gerichte durch das in dem Düsseldorfer Amtsblatte Nro. 63. enthaltene Cirkular-Rescript vom 24. September 1822. hinsichtlich der Form der künftigen Sportel-Kassen-Rechnungen auf das in den v. Kampz Jahrbüchern B. 18., Heft 36., pag. 298. Seq. abgedruckte Rescript Sr. Excellenz des Herrn Justiz Ministers vom 23. November 1821. und dessen Anlage hingewiesen worden.

In dem, dem letztern beigefügten Schema zum Auszuge aus den Kassenbüchern, ist die Bemerkung der Rest-Einnahme weggelassen worden.

Da sich aber erst nach Abzug dessen, was niedergeschlagen worden, und was Rest geblieben ist, der Betrag der wirklichen Einnahme ergiebt; so ist gleich nach dem was niedergeschlagen worden, auch noch deshalb was Rest geblieben ist, zu bemerken.

Dieser Auszug muß, nach sorgfältiger Vergleichung mit den Kassenbüchern, von den Königlichen Land- und Stadt-Gerichten als richtig attestirt werden, und bedarf es sodann keines weitern Belags zur Sportel-Einnahme des laufenden Jahres.

Es ist noch ferner dabei zu bemerken, daß es weder der Zweck dieser Beilage A. noch überhaupt des neuen Rechnungs-Schemas ist: alle erforderliche Rubriken und Rechnungs-Titel vollständig und erschöpfend aufzuzählen, sondern dieses den Rendanten nach den besondern, bei ihrer Kasse statt findenden Verhältnissen überlassen bleibt. Wenn z. B. extraordinaire Einnahmen vorkommen, müssen diese in einem besondern Titel ad extraordinaria verrechnet werden.

Die Rubricken der Beilage A. müssen mit den Ausgabe-Titeln der durchlaufenden Posten correspondiren, und die darnach statt gehabte wirkliche Einnahme muß dem betreffenden Ausgabe-Titel als Soll-Einnahme vorgetragen werden. Wenn z. B., wie bei mehreren Untergerichten, die Registratur-Gebühren, Heftgebühren ꝛc. ꝛc. eine besondere etatsmäßige Bestimmung haben, so dürfen sie nicht in der Beilage A. mit den Auslagen für andere Gerichte ꝛc. ꝛc. zusammen geworfen, son-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dern sie müssen in einer besondern Kolonne aufgeführt werden, deren Schluß-Resultat (die wirkliche Einnahme) dem betreffenden Ausgabe-Titel als Soll vorgetragen wird.

Hamm, den 7. Januar 1823.

Königl. Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Vorst.

Am 28. v. M. sind dem Ackersknechten Gerhard Stoffelen bei dem Ackersmann Leyers zu Vorst wohnhaft, nachbeschriebene Gegenstände gestohlen:

1) Ein blautuchener Ueberrock; 2) eine dito lange Hose mit Leinwand gefüttert; 3) ein roth kattunenes Halstuch mit weißen Blümchen; 4) ein weißes dito mit rothen Streifchen; 5) fünf Hemde gezeichnet G. S.; 6) ein neu blauer Kittel, an den Aermeln und am Halse mit einem weiß geschlängelten Rande; 7) ungefähr ein Thlr. an Münze.

Bei öffentlicher Bekanntmachung dieses Diebstahls ersuche ich Jeden, dem Spuren zur Entdeckung der Thäter bekannt geworden, solche sofort der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Cleve, den 16. Januar 1823.

Der Ober-Prokurator,
Lombard.

Diebstahl zu St. Tönis.

In der Nacht vom 23. zum 24. v. M. sind dem Schneider Anton Hansen zu St. Tönis nachbenannte Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen:

1) vier Schinken; 2) ein zugeschnittenes jedoch noch ungefertigtes Mannshemd; 3) ein dito Frauenhemd; 4) zwei Mannshemde gezeichnet A. + H.; 5) zwei Frauenhemde gezeichnet C. + G.; 6) mehrere Läpchen Leinwand von 1., 2 bis 2½ Ellen; 7) zwei leinene Frauen-Schürtzen; 8) eine Frauentasche mit einem Schlüssel von einer Kiste und einigem Gelde; 9) eine kupferne Lampe; 10) eine blau manchesterne Hose; 11) eine blau tuchene Frauenjacke; 12) ein Tischtuch.

Bei öffentlicher Bekanntmachung dieses Diebstahls ersuche ich Jeden, dem Spuren zur Entdeckung der Thäter bekannt geworden, solche sofort der nächsten Polizei-Behörde anzuzeigen.

Cleve, den 12. Januar 1823.

Der Ober-Prokurator,
Lombard.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf